

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
Stand: 21.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachungen	3
§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile	3
§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrechte	4
§ 7 Gesellschaftsorgane	6
II. Geschäftsführung.....	
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	6
III. Aufsichtsrat	
§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrats	6
§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat.....	8
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	8
§ 12 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse.....	9
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	10
§ 14 Aufsichtsratsvergütung.....	11
IV. Gesellschafterversammlung.....	
§ 15 Ordentliche Gesellschafterversammlung	12
§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung	12
§ 17 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	12
§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	13
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung.....	
§ 19 Wirtschaftsplan.....	14
§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	14
§ 21 Ergebnisermittlung/-verwendung	15
VI. Sonstige und Schlussbestimmungen	
§ 21 Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	17
§ 22 Salvatorische Klausel.....	17

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet **Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH**.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pirmasens.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - Bezug, Erzeugung und Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Fernwärme,
 - Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Energie- und Wasserversorgung, und
 - der Betrieb eines Bades über die Pirmasenser Luft- und Badepark (PLUB) GmbH für die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung übernehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.338.750,00 (in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).
2. Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) die Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH mit dem Sitz in Pirmasens (nachfolgend „Holding GmbH“ genannt)

mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von	EUR 25.000,00 und
mit dem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von	EUR 9.466.800,00,
das entspricht einer Beteiligungsquote von 61,881%;	

- b) die Enovos Deutschland SE mit dem Sitz in Saarbrücken (nachfolgend „Enovos“ genannt)
 mit dem Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 5.250,00 und
 mit dem Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 1.988.050,00,
 das entspricht einer Beteiligungsquote von 12,995%;
- c) die Thüga Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München (nachfolgend „Thüga“ genannt)
 mit dem Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 10.150,00 und
 mit dem Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von EUR 3.843.500,00,
 das entspricht einer Beteiligungsquote von 25,124%.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrechte

1. Die Abtretung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Bestellung eines Niesbrauchs) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 90% des gesamten Stammkapitals.
2. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern oder darüber in sonstiger Weise - unabhängig von der schuldrechtlichen Grundlage, z.B. Tausch etc. - verfügen will, hat diese zuvor den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, und zwar
 - im Falle der Veräußerung oder sonstigen Verfügung seitens Enovos oder Thüga zuerst der Holding GmbH,
 - im Falle der Veräußerung oder sonstigen Verfügung seitens der Holding GmbH den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Geschäftsanteilen zueinander.

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, wobei der Ertragswert der Gesellschaft um das PLUB (vgl. § 21 Abs. 1) zu bereinigen ist, wenn Geschäftsanteile angeboten werden, die nur am Ergebnis der Versorgungssparte teilhaben (vgl. § 21 Abs. 1). Werden Geschäftsanteile angeboten, denen die Ergebnisse des PLUBs zuzurechnen sind, ist der Ertragswert ebenfalls zu bereinigen, insbesondere ist bei der Wertermittlung die Verlustausgleichspflicht zu berücksichtigen. Der Ertragswert ist durch einen von den Gesellschaftern einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats nach Aufforderung durch den veräußernden Gesellschafter auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt. Die Kosten der Bewertung tragen der veräußernde Gesellschafter und der/die Erwerber jeweils zur Hälfte.

3. ¹Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit dem Empfang des Angebots zugehen, andernfalls gilt dieses Angebot als abgelehnt. ²Ein erwerbsberechtigter Gesellschafter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich der gesamten ihm zustehenden Geschäftsanteile ausüben. ³Üben einer oder mehrere der Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. ⁴Satz 1 dieses Absatzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die weitere Annahmefrist von weiteren drei Monaten mit Ablauf der jeweils vorangegangenen Annahmefrist beginnt. ⁵Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen erwerbsberechtigten Gesellschafter zu, der sein Erwerbsrecht als Erster ausgeübt hat. ⁶Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Veräußerung von Geschäftsanteilen auf Grund der Annahme eines Kaufangebots nach diesem § 6 Abs. 2 und 3 zuzustimmen.
4. Wird ein unterbreitetes Angebot nicht angenommen oder gilt es als nicht angenommen, ist der anbietende Gesellschafter frei, die beabsichtigte Verfügung, welche die Andienungspflicht ausgelöst hat, vorzunehmen, jedoch nicht zu einem geringeren Preis als er für den erwerbsberechtigten Gesellschafter Anwendung gefunden hätten. Will der anbietende Gesellschafter über Geschäftsanteile zu einem geringeren Preis als angeboten verfügen, sind die Geschäftsanteile nach Maßgabe der Regelungen in vorstehenden § 6 Abs. 2 und 3 erneut den anderen Gesellschaftern im Verhältnis von deren Beteiligung zu vorstehenden Konditionen anzubieten, und zwar zu dem geringeren Preis. § 6 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
5. Geschäftsanteile, deren Erwerb von den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der vorstehenden Absätze abgelehnt worden ist oder als abgelehnt gilt, können an Dritte veräußert werden. Die anderen Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, der Veräußerung der Geschäftsanteile zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass der Erwerber in alle dem Veräußerer gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis eintritt.
6. Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze gelten für jede Form der Verfügung, unabhängig von dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäft.
Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze gelten entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile, sofern die Gesellschafter nicht entsprechend ihren Anteilen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.
7. Verfügt ein Gesellschafter über Geschäftsanteile unter Missachtung der vorstehenden Absätze, haben die erwerbsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis von deren Beteiligung ein Vorkaufsrecht, und zwar zu den in vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen und Preisen (anteiliger Ertragswert).
8. Die Übertragung von der Holding GmbH gehaltener Geschäftsanteile an der Gesellschaft ist, ohne dass diese zuvor gemäß vorstehendem Abs. 2 zum Erwerb angeboten werden müssen, möglich, sofern,
 - die Übertragung an die Stadt Pirmasens oder eine Gesellschaft erfolgt, an der die Stadt Pirmasens mindestens 75% der Kapitalanteile und Stimmrechte hält (nachfolgend „städtische Tochtergesellschaft“ genannt), und

- bei Übertragung auf eine städtische Tochtergesellschaft diese wirksam verpflichtet wird, die auf sie übertragenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft rückzuübertragen, sobald die Stadt weniger als 75% der Kapitalanteile und Stimmrechte an der städtischen Tochtergesellschaft hält, und
- vor einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der an der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung auf eine städtische Tochtergesellschaft dieser der Eintritt in bzw. der Beitritt zu dem Kooperationsvertrag vom 11. September 2001 in der jeweils gültigen Fassung zur Auflage gemacht wird.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Besteht die Geschäftsführung aus zwei oder mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG.
5. Die Geschäftsführer und Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Mitglieder des von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsrats sind:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet wurde,
 - der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrats der Holding GmbH, als dessen Vertreter der Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsrats,

sowie weitere fünfzehn Mitglieder, davon

 - zwölf vom Rat der Stadt Pirmasens,
 - zwei von der Thüga, sowie
 - eins von der Enovos

vorgeschlagen.

Für jedes der fünfzehn bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats wird zugleich ein von der Gesellschafterversammlung zu bestellender Vertreter vorgeschlagen, davon

- zwölf vom Rat der Stadt Pirmasens,
- zwei von der Thüga, sowie
- eins von der Enovos.

Dieser vertritt das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle seiner Verhinderung. Auf den Vertreter sind die Absätze 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.

3. Der Rat der Stadt Pirmasens kann den von ihm vorgeschlagenen und von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten Richtlinien und Weisungen erteilen, soweit nicht Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Vertreter erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rats der Stadt Pirmasens und endet mit der Bestellung der neuen Mitglieder und ihrer Vertreter. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds/Vertreters erfolgt die Bestellung des neuen Mitglieds bzw. seines Vertreters für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds/Vertreters.

Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Pirmasens, zur Stadtverwaltung oder einem sonstigen Organ der Stadt Pirmasens beruht, endet mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Gesellschafterversammlung.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jeder Vertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Beträgt der Anteil der Enovos am Stammkapital der Gesellschaft mehr als 20%, so ist Enovos berechtigt, ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht sich um dieses Mandat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 sinngemäß.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet ist, zu wählen. Stellvertreter (nachfolgend „stellvertretender Vorsitzender“ genannt) ist ein Vertreter der Thüga.
2. Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH“ abgegeben.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen,
 - soweit es die Geschäfte erfordern oder
 - wenn es von der Geschäftsführung oder
 - von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt wird.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen. Werden den Mitgliedern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die voraussichtliche Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu einer Sitzung des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Einladung bekannt, so sind die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung auch dem Vertreter dieses Mitglieds zuzustellen.

Ist die voraussichtliche Verhinderung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht bekannt, hat das verhinderte Mitglied des Aufsichtsrats die Weiterleitung der Einladung an seinen Vertreter zu veranlassen und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu informieren. In diesem Fall ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats rechtzeitig eingeladen wurde.

3. Auf gemeinsame Anordnung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, soweit der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, jedoch muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
8. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, so kann es seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
10. In eiligen oder einfachen Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.
11. Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, an die Mitglieder des Aufsichtsrats spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zum Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung einzureichen und zu begründen.

§ 12 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In jedem Ausschuss muss jeder Gesellschafter durch mindestens ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten sein. Der Geschäftsgang solcher Ausschüsse richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung; die Vorschriften des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung. Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorberatung aller von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses des Geschäftsführervertrages und der Anstellungsbedingungen;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - c) Billigung des Jahresabschlusses - einschließlich Einstellung und Auflösung von Rücklagen - mit Beschlussempfehlung und Vorschlägen zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung;
 - d) Vorberatung und Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie seiner Nachträge;
 - e) Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Investitionen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
 - f) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung (gemäß Energiewirtschaftsgesetz) sowie der allgemeinen Tarifpreise für Wasser einschließlich der jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen und die Festlegung von Grundsätzen oder Richtlinien für Sonderverträge;
 - g) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - h) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften;
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Wegenutzungsverträgen;
 - j) Festlegung und Änderung der Grundsätze der Energiebeschaffung einschließlich aller hiermit verbundener Absicherungsgeschäfte, des Risikomanagements und des Risikocontrollings entsprechend den Festlegungen des vom Aufsichtsrat zu verabschiedenden Risikohandbuchs;
 - k) Abschluss oder wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie;
 - l) Vorschläge zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Betriebsteilen;
 - m) Vorschläge zur Errichtung, zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen;

- n) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
- o) Vergleich, freiwillige Zuwendungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
- p) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag oder in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
- q) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
- r) Verträge mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird;
- s) Empfehlungen zum Abschluss von Unternehmensverträgen;
- t) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Beschlüsse gemäß lit. h) müssen einstimmig erfolgen, soweit sie die Begründung einer Nachschussverpflichtung bei dem Beteiligungsunternehmen zum Gegenstand haben.

3. Die nach vorstehendem Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung erteilt werden; hinsichtlich der nach Abs. 2 lit. h) erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Maßgabe, dass diese für bestimmte Beschlussgegenstände und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften erteilt werden kann, soweit es sich nicht um Erwerb, Veräußerung, Pachtung, Verpachtung, Einrichtung oder Auflösung von Unternehmen oder Beteiligungen oder die in lit. p) dieses § 13 Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Beteiligungsgesellschaft auf Grund gesetzlicher Regelung mit 3/4-Mehrheit zu beschließen sind, oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft sind.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, sofern noch nicht Rechte Dritte entstanden oder betroffen sind.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Vertreter erhalten eine Vergütung, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 15 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - ein Gesellschafter,
 - der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder
 - der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsratsdies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Telefax oder per Email unter Mitteilung von
 - Ort und
 - Zeitpunkt des Sitzungsbegins und der
 - Tagesordnung sowie etwa vorliegender Beschlussvorschlägeeinberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage. Der Tag der Einladung sowie der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 17 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je ein Euro (EUR 1,00) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft;
 - c) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand des Unternehmens sind,
 - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9;
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - f) Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans (einschließlich gebilligter Nachträge);
 - g) nach Empfehlung des Aufsichtsrats zu beschließende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrags;
 - h) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - i) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Vertreter;
 - j) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen;
 - k) Wahl des Abschlussprüfers;
 - l) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Betriebsteilen;
 - m) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen;
 - n) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
2. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert, der Stadtrat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.
3. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a), b), c) und j) bedürfen einer Mehrheit von 90% des Stammkapitals. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. f), g), und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

§ 19 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass der Aufsichtsrat diesen billigen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens - dies jeweils für die Gesellschaft und aufgeteilt auf Versorgungssparte und PLUB (vgl. § 21 Abs. 1) - aus dem Erfolgsplan (Absatz- und Ergebnisplan), dem Finanzplan, dem Vermögensplan (Bilanzplan), dem Investitionsprogramm (Investitionsplan) und Personalplan einschließlich der Stellenübersicht.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung (bestehend aus den in § 19 Abs. 2 genannten Bestandteilen, insbesondere aus Finanz- und Erfolgsplanung) zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und fünfjährige Mittelfristplanung des Unternehmens sind den Gesellschaftern zu übergeben.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzes ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
5. § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz sind auf die Führung des Wasserversorgungsbetriebs entsprechend anzuwenden.
6. Der Stadt Pirmasens, der Aufsichtsbehörde und dem für die Stadt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den anderen Gesellschaftern sind auf entsprechendes Verlangen dieselben Auskünfte zu geben bzw. dieselben Einsichtnahmen zu gewährleisten, die nach Satz 1 der Stadt Pirmasens und den

zuständigen Behörden gewährt werden. Diese sind weiter berechtigt, alle Einsichtnahmen oder Prüfungen nach Satz 1 durch fachkundige Mitarbeiter oder durch einen von ihnen zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer gutachterlich begleiten zu lassen. Die Beteiligten (kommunale Prüfung und Gesellschafter) können sich darauf verständigen, Informationseinhaltung und Prüfungen nach diesem Absatz gemeinsam einem Dritten, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu übertragen. Die Einsichtnahmen/Prüfungen nach diesem Absatz sind unter entsprechender Beachtung der für das Wirtschaftsprüfungsfach geltenden Usancen in gewissenhafter und treuer Weise sowie - mit Rücksicht auf das wettbewerbliche Umfeld der unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft - unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und der Kenntnisse nach außen durchzuführen. Die Beteiligten haben bei Durchführung von Maßnahmen nach diesem Absatz darauf hinzuwirken, dass, soweit die Gesellschaft infolge Durchführung dieser Maßnahmen personellen und sachlichen Aufwand hat, Einsichtnahmen und Prüfungen in angemessener, erforderlicher, und der Gesellschaft zumutbarer Weise durchgeführt werden. Den Gesellschaftern ist der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 21 Ergebnisermittlung/-verwendung

1. In der Gesellschaft wird neben den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Energiedienstleistungen (nachfolgend „Versorgungssparte“ genannt) auch das Pirmasenser Luft- und Badepark (PLUB) GmbH (nachfolgend „PLUB“ genannt) geführt.
2. Es besteht Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern, dass Enovos und Thüga ausschließlich am Ergebnis der Versorgungssparte, und zwar ohne jeden Einfluss aus dem PLUB bzw. den Auswirkungen des steuerlichen Querverbundes zwischen Versorgungssparte und PLUB auf einen Jahresüberschuss bzw. auf einen Jahresfehlbetrag der Gesellschaft teilnehmen. Enovos und Thüga sind deshalb in jeder Hinsicht so zu stellen, als gehörte das PLUB nicht zum Gegenstand der Gesellschaft.
3. Für die Ermittlung des auf Enovos und Thüga entfallenden Anteils am Jahresergebnis ist deshalb nicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft insgesamt, sondern lediglich auf das Jahresergebnis der Versorgungssparte (das ist ein sich bei gesonderter Betrachtung der Versorgungssparte für diese ergebender Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich einer etwaigen Rücklagenauflösung bzw. abzüglich einer etwaigen Dotierung von Rücklagen der Versorgungssparte), ohne jeden Einfluss aus dem PLUB abzustellen. Dies schließt die Eliminierung etwaiger außerordentlicher Erträge oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem PLUB ebenso ein wie die Eliminierung sämtlicher ergebniswirksamer Auswirkungen des PLUBs und/oder des steuerlichen Querverbundes zwischen der Versorgungssparte und dem PLUB auf die Gesellschaft und/oder die Versorgungssparte sowie die Eliminierung negativer Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft infolge des PLUBs. An dem so ermittelten Jahresergebnis der Versorgungssparte nehmen Enovos und Thüga jeweils in Höhe ihrer jeweiligen Kapitalbeteiligungsquote an der Gesellschaft teil. Auf Basis des so ermittelten fiktiven Jahresergebnisses wird der auf die Gesellschaft entfallende ertragsteuerliche Steueraufwand bzw. Steuerertrag ermittelt und der Berechnung der auf

Enovos und Thüga jeweils entfallenden Dividende zugrunde gelegt. Einzelheiten für die Ergebnisermittlung ergeben sich aus Abs. 9 Sätze 3, 4 und 6.

4. Im Jahresabschluss der Gesellschaft ist das Ergebnis des PLUBs und der Versorgungssparte jeweils getrennt auszuweisen und darzustellen. Die Ermittlung der Spartenergebnisse, auch unter Berücksichtigung einer verursachungsgerechten Zuordnung von Personal- und Sachkosten zwischen der Versorgungssparte und dem PLUB und deren Ansatz nach Kostendeckungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Vorgaben in den nachfolgenden Absätzen 5 bis 7, ist in nachvollziehbarer Form darzustellen und Bestandteil des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer sowie eines gesonderten Testates durch denselben. Die Spartendarstellungen umfassen mindestens eine Spartenbilanz und eine Spartenergebnisrechnung.
5. Rücklagenbeträge, die aus dem durch die Versorgungssparte erwirtschafteten Ergebnis der Gesellschaft dotiert werden, sind ausschließlich der Versorgungssparte zuzuordnen.
6. Zinsaufwand bzw. Zinsertrag sind spartengerecht zuzuordnen. Derzeit erfolgt die unterjährige Finanzierung der einzelnen Sparten über kurzfristige Darlehensaufnahmen des Gesamtunternehmens bei Banken („Fremddarlehen“), wobei die Finanzierungskosten den einzelnen Sparten im Verhältnis der jeweiligen Inanspruchnahme des Fremddarlehens durch eine Sparte zugeordnet werden. Inanspruchnahmen von einer Sparte zugeordneten Eigenmitteln durch eine andere Sparte erfolgen derzeit nicht. Sollte dies künftig erfolgen, ist eine Inanspruchnahme von einer Sparte zugeordneten Eigenmitteln durch eine andere Sparte zwischen den Sparten wie eine Eigenmittelaufnahme der betreffenden Sparte zu behandeln und zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.
7. Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft, die nicht einer Sparte allein oder direkt zugeordnet werden können (z.B. die einer Sparte nicht allein oder direkt zuordnungsfähigen Personalaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Rechnungslegung, Recht und Controlling), sind - zum Zwecke der Ermittlung der Dividenbenberechtigung der Gesellschafter - den einzelnen Sparten nach einem angemessenen Verteilungsschlüssel durch die Geschäftsführung zuzuordnen.
8. Energie- und Wasserlieferungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen zwischen den Sparten werden zu marktüblichen Preisen abgerechnet.
9. Die Holding GmbH wird die Gesellschaft so stellen, dass diese jederzeit in der Lage ist, den nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Anteil am Jahresergebnis an Enovos und Thüga zu entrichten. Sie wird einen gegebenenfalls aus dem PLUB resultierenden Verlust durch Zahlung in die Gesellschaft ausgleichen, insoweit, als das Ergebnis im Übrigen nicht ausreicht, die der Enovos und der Thüga zustehenden Anteile zu decken. Die Gesellschaft erhält insoweit einen eigenen Anspruch gegenüber der Holding GmbH, der binnen 14 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig ist. Die Holding GmbH ist des Weiteren verpflichtet, gegebenenfalls Aufwand aus der PLUB-Beteiligung auf Ebene der Gesellschaft durch einen Ertragszuschuss unterjährig auszugleichen.
10. Soweit und solange ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Holding GmbH besteht, gelten dessen Regelungen.

11. Die vorstehenden Absätze finden im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung, Übertragung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Verfügung (z.B. Einbringung, Ausgliederung etc.) des PLUBs oder Teilen hieraus entsprechende Anwendung. Das Ergebnis und die Auswirkungen (Buchgewinn bzw. -verlust einschließlich steuerlicher Auswirkungen und Risiken sowie sonstige Nachteile) werden von der Holding GmbH getragen. Dies gilt im Falle der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft entsprechend. Im Falle einer Veräußerung der PLUB-Beteiligung an die Holding GmbH oder Übertragung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Verfügung (z.B. Einbringung, Ausgliederung etc.) der PLUB-Beteiligung auf die Holding GmbH darf dies nur zu Buchwerten erfolgen.
12. Die Änderung oder Aufhebung dieses § 21 bedürfen stets der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

§ 22 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Jeder Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In einem solchen Beschluss ist eine eventuelle Gegenleistung, die der Geschäftsführer an die Gesellschaft zu entrichten hat, festzulegen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.